

Beschlussantrag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

- **Feststellung der bestehenden Mitgliedschaftsmöglichkeit:** Die Mitgliederversammlung stellt fest, dass die geltende Satzung Angehörige nichtärztlicher medizinischer Assistenzberufe bereits in den Mitgliederkreis einbezieht und ihnen nach § 4 Abs. 4 eine assoziierte Mitgliedschaft eröffnet. Für diese Öffnung ist keine Satzungsänderung erforderlich.
- **Sichtbarkeit und Zugang:** Der Vorstand wird gebeten, diese Mitgliedschaftsmöglichkeit auf der Internetseite, im Aufnahmeantrag und gegenüber Sektionen und Arbeitskreisen klar und einheitlich zu kommunizieren sowie ein transparentes Aufnahmeverfahren sicherzustellen. Die DEGUM ist damit satzungsgemäß für Angehörige ärztlicher und nicht-ärztlicher medizinischer Berufe geöffnet und verfolgt das Ziel, die qualitätsgesicherte Ultraschalldiagnostik berufsgruppenübergreifend wissenschaftlich weiterzuentwickeln.
- **Interprofessionelle Kommission:** Der Vorstand wird gebeten, auf Grundlage von § 9 Abs. 10 eine Kommission „Medizinisches Assistenzpersonal in der DEGUM“ einzurichten. Diese Kommission soll von einem ordentlichen DEGUM-Mitglied geleitet und interprofessionell besetzt werden; einzubeziehen sind insbesondere assoziierte Mitglieder, Physician Assistants, Vertreter geeigneter Gesundheitsfachberufe sowie Vertreter der Sektionen und Arbeitskreise. Die Kommission soll bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein umsetzbares Konzept entwickeln und dem Vorstand sowie dem Erweiterten Vorstand vorlegen.

Das Konzept soll insbesondere regeln:

- ein satzungskonformes Modell für die fachliche Mitarbeit assoziierter Mitglieder in bestehenden Sektionen und Arbeitskreisen
- eine Bestandsaufnahme, bei welchen DEGUM-zertifizierten Kursen nichtärztliches medizinisches Fachpersonal nach den geltenden Curricula bereits teilnehmen kann und welche fachbereichsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen bestehen,
- ein Konzept zur Öffnung geeigneter bestehender Kursformate sowie zur Erprobung eigener interprofessioneller oder berufsgruppenbezogener Pilotkurse
- eine Zertifizierungsmöglichkeit (a.e. einstufig) entsprechend der DEGUM Stufen für Angehörige medizinischer Assistenz- und Gesundheitsfachberufe,
- eine rechtliche und satzungssystematische Bewertung, ob für eine spätere formale Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder in Arbeitskreisen eine Änderung von § 13 erforderlich und sachgerecht ist.
- **Rechtliche Grenzen:** Mitgliedschaft, Kursteilnahme oder Zertifizierung durch die DEGUM begründen weder eine Approbation noch zusätzliche heilkundliche Befugnisse. Gesetzliche, berufsrechtliche, vertragsärztliche und haftungsrechtliche Vorgaben, die Grenzen der Delegation sowie die ärztliche Indikations-, Bewertungs- und Gesamtverantwortung bleiben unberührt.
- **Prüfung eines ärztlich geleiteten Arbeitskreises:** Der Erweiterte Vorstand wird gebeten, nach Vorlage des Kommissionskonzepts gemäß § 13 Abs. 2 über die Bildung eines Arbeitskreises mit dem Arbeitstitel „Sonographie in Assistenz- und Gesundheitsfachberufen“ zu

entscheiden. Der Arbeitskreis soll die fachlichen, wissenschaftlichen, curricularen und qualitätssichernden Belange nichtärztlicher Untersucher bearbeiten, Empfehlungen zu Tätigkeitsabgrenzung und Zusammenarbeit entwickeln und die DEGUM bei entsprechenden Bildungs- und Zertifizierungsfragen beraten. Seine Geschäftsordnung soll vorsehen, dass der Sprecher beziehungsweise Vorsitz grundsätzlich durch ein ärztliches ordentliches DEGUM-Mitglied wahrgenommen wird; die Wahl nach § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Bis eine formale Arbeitskreismitgliedschaft nichtärztlicher assoziierter Mitglieder satzungsrechtlich geklärt ist, sollen diese als ständig eingeladene Gäste oder Sachverständige ohne Stimmrecht beteiligt werden.

- **Bericht:** Der Vorstand berichtet der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über Zusammensetzung, Arbeitsstand, rechtliche Prüfung und geplante Umsetzungsschritte.

Begründung

1. Die geltende Satzung eröffnet bereits eine assoziierte Mitgliedschaft

§ 4 Abs. 1 der Satzung nennt neben Ärzten und Naturwissenschaftlern ausdrücklich **Angehörige medizinischer Assistenzberufe als möglichen Mitgliederkreis**. § 4 Abs. 4 ordnet Angehörige nichtärztlicher medizinischer Assistenzberufe der assoziierten Mitgliedschaft zu. Das eigentliche Kernanliegen – eine DEGUM-Mitgliedschaft für diese Berufsgruppen – ist daher bereits ohne Satzungsänderung erreichbar.

Die assoziierte Mitgliedschaft besitzt nach § 5 grundsätzlich **kein Stimmrecht**.

2. Satzungsmäßiger Auftrag der DEGUM

Der Satzungszweck umfasst nach § 2 Abs. 1 die **Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet des Ultraschalls**. Nach § 2 Abs. 2 wird dieser Zweck unter anderem durch **Aus-, Weiter- und Fortbildung, Qualitäts- und Zertifizierungsstandards, Leitlinien sowie wissenschaftliche Projekte** verwirklicht.

Diese Aufgaben sind qualitäts-, kompetenz- und wissenschaftsbezogen. **Der fachübergreifende Auftrag der DEGUM sollte deshalb alle Personen einbeziehen, die Ultraschallverfahren in zulässiger Weise anwenden, lehren, wissenschaftlich untersuchen oder weiterentwickeln**. Die Regelung der ärztlichen Gebiets- und Facharztweiterbildung bleibt davon unberührt und liegt bei den Landesärztekammern; fachspezifische Fachgesellschaften bringen dort ihre jeweilige Expertise ein.

3. Praktische Mitarbeit zunächst ohne Satzungsänderung

§ 13 Abs. 1 nennt für die formale Zugehörigkeit zu Arbeitskreisen derzeit nur ordentliche Mitglieder.

Als sofort gangbarer Weg kann der Vorstand jedoch nach § 9 Abs. 10 Kommissionen einsetzen und Sachverständige einbeziehen. Eine interprofessionelle Kommission unter Leitung eines ordentlichen Mitglieds schafft eine belastbare Arbeitsstruktur. Zusätzlich kann sie ein satzungskonformes Modell beratender Mitwirkung in bestehenden Fachstrukturen entwickeln, ohne Stimm- oder Wahlrechte vorwegzunehmen.

4. Zugang zu DEGUM-zertifizierten Kursen

Die DEGUM beschreibt ihre regulären Grund-, Aufbau- und Abschlusskurse sowie Module derzeit **ausdrücklich als Formate zur Vermittlung von Ultraschallwissen an Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise als Angebote für ärztliche Zielgruppen**. Für weitere Veranstaltungsformate gelten die jeweiligen Curricula und Rahmenbedingungen der Fachbereiche. Ein allgemeiner, fachbereichsübergreifend gesicherter Zugang nichtärztlichen Personals zu den regulären Kursformaten lässt sich daraus derzeit nicht ableiten.

Die Satzung enthält jedoch kein Verbot der Kursteilnahme nichtärztlicher Personen. Die Öffnung geeigneter vorhandener Formate, die Anerkennung einer Teilnahme oder die Entwicklung eigener Pilot- und Qualifizierungskurse kann daher grundsätzlich über Kursbedingungen, Curricula und Zertifizierungsordnungen geregelt werden.

5. (Einstufiger) Qualifikationsnachweis für medizinisches Assistenzpersonal

Entscheidend sind ein berufsgruppenbezogenes Curriculum, qualifizierte Supervision, dokumentierte Untersuchungen, eine theoretische und praktische Kompetenzprüfung, fortlaufende Qualitätssicherung und eine angemessene Rezertifizierung. Die Entwicklung solcher Kurs- und Zertifizierungsstandards entspricht den Aufgaben der DEGUM und kann in nachgeordneten Ordnungen geregelt werden; eine Satzungsänderung ist hierfür nach derzeitiger Struktur nicht zwingend.

6. Versorgungsrealität und Qualitätssicherung

In der Gesundheitsversorgung wirken qualifizierte nichtärztliche Fachkräfte bereits an einfachen, technischen oder standardisierten sonografischen Abläufen mit. Ob und in welchem Umfang dies im Einzelfall zulässig ist, hängt von Berufsbild, Qualifikation, Delegierbarkeit, ärztlicher Anleitung und Verantwortungsverteilung ab. Gerade deshalb sollte die Entwicklung nicht außerhalb der DEGUM ohne einheitliche wissenschaftliche und qualitative Standards stattfinden. Die DEGUM kann Anforderungen an Ausbildung, Supervision, Dokumentation und Kompetenzprüfung definieren und so Patientensicherheit und Vergleichbarkeit fördern.

7. Wissenschaftliche Einbindung und Vermeidung von Parallelstrukturen

Akademisch qualifizierte Angehörige medizinischer Assistenz- und Gesundheitsfachberufe – insbesondere Physician Assistants – können durch Forschung, Lehre, Curriculumentwicklung, Versorgungsforschung und Qualitätssicherung zur Weiterentwicklung des Ultraschalls beitragen.

Andere Fachgesellschaften, Hochschulen, Berufsverbände und Bildungsträger entwickeln zunehmend eigene Ultraschallangebote. Eine klare, frühe Positionierung ermöglicht es der DEGUM, anerkannte Qualitätsmaßstäbe zu setzen und konkurrierende, uneinheitliche Parallelstrukturen zu vermeiden.

8. Ärztlich geleiteter Arbeitskreis „Medizinisches Assistenzpersonal“

Ein eigener Arbeitskreis kann die Belange nichtärztlicher Untersucher bündeln und zugleich die ärztliche Gesamtverantwortung institutionell sichtbar halten. Deshalb soll sein Sprecher beziehungsweise Vorsitz grundsätzlich ärztlich besetzt bleiben. Nichtärztliche Expertise muss gleichwohl dauerhaft und strukturiert als beratende Mitwirkung eingebunden werden.

Der Antrag betrifft die Mitgliedschaft, wissenschaftliche Mitarbeit und Entwicklung von Qualifikationsstandards innerhalb einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft. Er entscheidet nicht darüber, welche konkreten Tätigkeiten selbstständig oder delegiert ausgeführt werden dürfen.

Sachantrag zur Integration von medizinischem Fachpersonal in die DEGUM (Blank, Valentin)

Ärztliche Indikationsstellung, abschließende Befundbewertung, Aufklärung, Therapieentscheidung und Gesamtverantwortung sowie alle gesetzlichen und berufsrechtlichen Grenzen bleiben uneingeschränkt bestehen. Diese klare Trennung ist Bestandteil des beantragten Qualifizierungskonzepts.

Verfahrensanträge

Ich beantrage ergänzend,

- den Eingang dieses Sachantrags mit Eingangsdatum schriftlich zu bestätigen,
- den Sachantrag in die Tagesordnung aufzunehmen,
- den Mitgliedern den vollständigen Antragstext rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen,
- den Antrag als Sachantrag ohne Satzungsänderung zur Beratung und Abstimmung zu stellen und
- bei rechtlichen oder satzungssystematischen Bedenken über abtrennbare Beschlusspunkte jeweils gesondert abstimmen zu lassen, statt den Gesamtantrag als unzulässig zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Blank', with a stylized, cursive script.

Dr. med. Valentin Blank